

Rolf Schälike

Rolf Schälike  
Bleickenallee 8  
22763 Hamburg  
Tel: 040 / 390 97 18  
e-mail: r.schaelike@schaelike.de

Rolf Schälike · Bleickenallee 8 · 22763 Hamburg  
Landgericht Hamburg  
Zivilkammer 24  
Sievekingplatz 1  
  
20355 Hamburg



16. August 2012

**In Sachen**

**AMARITA Bremerhaven ./ Rolf Schälike**

**- 324 O 616/11 -**

erlauben wir uns das Gericht auf folgende Rechtsfragen hinzuweisen,  
welche aus Sicht des Beklagten in diesem Prozess entscheidend sind.

Die Klägerin verlangt das Verbot

**den Verdacht zu erwecken und /oder erwecken zu lassen, Frau  
Irmgard Krämer habe während ihres Aufenthalts in der  
Senioren- und Pflegeeinrichtung „AMARITA Bremerhaven“ an  
zwei aufeinanderfolgenden tagen auf ihrem Zimmer nicht  
getrunken.**

Ein solches Anliegen – Einruck bzw. **V**erdacht - kann bei jeder Zitierung  
von in einer Verhandlung gemachten Äußerungen der Richter, Anwälte  
oder Parteien sowie durch Verweis auf die streitgegenständlichen  
Äußerungen aus der Presse erzeugt werden.

Ein solcher Antrag bedeutet, dass über fast alle Verfahren vor der  
Pressekammer nicht mehr in Form von Protokollen / Verhandlungsnotizen  
bzw. mit Zitaten berichtet werden darf.

Die kritische Hinterfragung der Prozessführung kann jederzeit willkürlich  
als sich zu Eigen machen nicht bewiesener bzw. nicht nachweisbarer  
Taschenbehauptungen gedeutet werden. Formulierungen, die eine solche  
Willkür ausschließen, sind nicht möglich.

1.

Der Kammer ist bekannt, und das ist auch mehrmals so formuliert und gesagt worden, dass in den Kammerentscheidungen nicht die materielle Wahrheit zum Ausdruck kommt, sondern die juristische.

Damit erzeugt jeder Kammer mit jeder Entscheidung in den Augen der Antragsteller/In / Kläger/In einen Verdacht bzw. einen Eindruck, welcher den Antragstellern/Innen / Klägern/Innen nicht genehm ist und deren Persönlichkeitsrechte verletzen.

Verantwortlich für einen solchen Eindruck bzw. Verdacht ist nicht der Beklagte, sondern die Kammer, die heutige Rechtsprechung und deren Grundsätze.

Eine Berichterstattung über die Verhandlungen der Kammer zu verbieten macht den Art. 5 GG im Teil der Gerichtsberichterstattung überflüssig und widerspricht den GG Grundsatz der Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen.

2.

Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin verfolgt mit seinem Antrag offensichtlich das Ziel, den Beklagten ganz von der Gerichtsberichterstattung auszuschließen und erwägt sogar, ein Hausverbot gegen den Beklagten aussprechen zu lassen.

Das hat der Prozessbevollmächtigte unmissverständlich in einem Artikel in der DRIZ (Deutsche Richterzeitung) 3/2012, S. 79-80 zum Ausdruck gebracht, wenn er schreibt:

Kann eine fortgesetzt Rechte von Prozessbeteiligten verletzende Gerichtsberichterstattung wirklich nie i.S. d. § 177 GVG den störungsfreien Ablauf der Verhandlung gefährden? Kann sie in krassen Fällen nicht doch ein vom Gerichtspräsidenten als Inhaber des Hausrechts zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung auszusprechenden Hausverbot rechtfertigen?

und verlangt damit de facto Bruch der im Grundgesetz formulierten und durch Gesetze präzisierten Öffentlichkeit von Gerichtsverfahren.

**3.**

Die Klägerin und deren Prozessbevollmächtigte verweisen auf die Unterlassungsverpflichtungserklärung des Ehepaars Krämer und der Nordsee-Zeitung wissend, dass diese nichts über die materielle Wahrheit aussagen.

Der Verweis auf diese Unterwerfungsdokumente hat den einzigen Sinn, den Beklagten einzuschüchtern und der Zensur entgegen dem Art. 5 GG Vorschub zu leisten. Dies empfindet der Beklagte als Nötigung.

**4.**

Unabhängig von den tatsächlichen Interessen des Beklagten und seiner Persönlichkeitsrechte, welche nicht minder – eher höher, weil Unternehmenspersönlichkeitsrechte (juristische Person) den Persönlichkeitsrechten des Beklagten (natürliche Person) gegenüberstehen - zu beachten sind als die Interessen und Persönlichkeitsrechte der Klägerin, kann keinesfalls außer Acht gelassen werden, dass in den Verhandlungen, die die Klägerin gegen den Beklagten führt, vordergründig das Interesse des umstrittenen, rabiaten Geschäftsmannes Ulrich Marseille stehen. Das ergibt sich aus dem der Kammer bekannten Mail-Verkehr zwischen dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin und Ulrich Marseille zu diesem Verfahren, in dem der Prozessbevollmächtigte Herrn Ulrich Marseille empfiehlt, auf den Beklagten Druck auszuüben, wie sich das aus

**Anlage B4**

ergibt.

Der Klägerin kommt es nicht darauf an, dass die Berichterstattung über ihre Tätigkeit zu kritischer Hinterfragung offener Fragen führt, sondern auf Einschüchterung von Kritikern.

So ist das Lehrer-Ehepaar Krämer durch den am 19.08.2011 geführten Prozess und die aufgezwungene Abgabe der strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung sichtlich eingeschüchtert und psychisch schwer belastet. Tatsache ist wohl, dass das Ehepaar Krämer den Eindruck hatte, dass Frau Irmgard Krämer an zwei nacheinander

folgenden Tagen in ihrem Zimmer nichts zu trinken bekam. Tatsache scheint auch zu sein, dass das Ehepaar Krämer trotz Aufforderung das Trinkprotokoll seinerzeit nicht zu sehen bekam.

5.

Prozessual zwar unerheblich, aber für die Abwägung nicht ohne Bedeutung ist die Tatsache, dass sich vor Gericht Menschen mit zwei unterschiedlichen Moralauffassungen gegenüberstehen.

Ulrich Marseille konnte sein Jurastudium nicht zum geplanten Abschluss bringen, weil er seinerzeit zu schummeln versuchte. Gegen Ulrich Marseille liefen und laufen einige Ermittlungsverfahren. Er ist als Straftäter verurteilt. Betrug und Aufforderung zur Falschaussage werden Ulrich Marseille vorgeworfen. Es gibt Klagen wegen Prügeleien, in die Ulrich Marseille verwickelt war. Als Hauptaktionär der Marseille Kliniken AG übt Ulrich Marseille auf zweifelhafte Art und Weise Macht aus, so dass die Aktionäre ihn gern aus der Einflussphäre sehen möchten.

Ulrich Marseille ist als fleißiger Kläger gegen seine Kritiker verrufen.

All das ist der Kammer aus den vielen anderen Prozessen bekannt.

Der Beklagte ist zwar auch kein Engel, hält sich allerdings strikt an die Gesetze und hat damit im Unterschied zu Ulrich Marseille keine Schwierigkeiten..

7.

Es kann nicht Aufgabe des Gerichtsberichterstatters sein, die materielle Wahrheit hinsichtlich des Geschehens bei der Beklagten zu recherchieren. Der Beklagte berichtet kritisch über die Verhandlungen ohne für irgendeine Seite Partei zu beziehen. Für die Äußerungen im Gericht und in der Presse und den damit entstehenden Eindruck kann der Beklagte nicht verantwortlich gemacht werden.

8.

Entscheidungserheblich sind die Persönlichkeitsrechtsverletzungen des Beklagten, die durch die Klägerin und ihren Prozessbevollmächtigten durch diesen Prozess entstehen.

Die Klägerin und ihr Prozessbevollmächtigter kriminalisiert bewusst und rechtsmissbräuchlich den Beklagten, indem er ihm Verstoß gegen den § 186 vorwirft und beleidigt den Beklagten mit dem Vorwurf einer angeblicher Kreditschädigung. Hier wird der Bock zum Gärtner gemacht.

Der materielle und zeitraubende Druck auf den Beklagten steht in keinem Verhältnis zu dem möglichen Verstoß gegen die Unternehmenspersönlichkeitsrechte der Klägerin.

9.

Die langatmigen Ausführungen in den Schriftsätzen des Prozessbevollmächtigten beweisen gerade das Gegenteil von dem, was der Prozessbevollmächtigte als Schlußfolgerung darlegt. Die meisten Äußerungen des Beklagten werden von diesem nicht in Abrede gestellt. Die Schlussfolgerungen, die der Prozessbevollmächtigte daraus zieht, sind allerdings verquert, auf den Kopf gestellt..

10.

Dass es in den Pflege- und Altersheimen Probleme gibt, ist hinreichend bekannt. Dass Verwandte oder die älteren Menschen sich aufregen und manches übertrieben kritisch sehen, gehört zum Risiko solcher Geschäfte. Damit muss die Klägerin leben. Sie darf nicht wegen möglicherweise unberechtigten Vorwürfen und harscher Kritik, den Kritikern einen Maulkorb aufzusetzen versuchen, von den Kritikern Beweise verlangen, die unter realen Verhältnissen nicht zu erbringen sind. Gerade Pflege- und Altersheim-Betreiber müssen es lernen und die Gerichte sollten es denen beibringen, auf Kritik gelassen und durch Verbesserung der Dienstleistungen zu reagieren. Klagen, bei denen trickreich die juristische Wahrheit obsiegt, sollten eine Ausnahme sein.

R. Schälike

## Schwenn & Krüger RA

---

Von: "Sekretariat" <sekretariat@marseille-kliniken.com>  
An: "Schwenn & Krüger RA" <krueger@rechtschaffen.de>  
Gesendet: Mittwoch, 26. Oktober 2011 17:23  
Betreff: AW: Schälke I und II - Telefonat 26.10. 17:15 Uhr-Herr Dr.Krüger+UM  
Lieber Herr Krüger,

ich bin mit dem empfohlenen Vorgehen einverstanden und bitte zügig gegen Hrn. Schälcke vorzugehen.

Mit freundlichen Grüßen

UM

---

Von: Schwenn & Krüger RA [mailto:krueger@rechtschaffen.de]  
Gesendet: Montag, 24. Oktober 2011 10:19  
An: Sekretariat  
Betreff: Schälke I und II

Lieber Herr Marseille,

der buskeismus-Betreiber Schälke gibt mir Anlass, Ihnen in gleich zwei Angelegenheiten zu schreiben:

### Schälcke I

Wir ließen Herrn Schälke für die AMARITA Bremerhaven mit einstweiliger Verfügung vom 28. September 2011 verbieten, in einer Berichterstattung über das Verfahren gegen die Eheleute Krämer eben die Verdächtigungen zu wiederholen, die wir den Krämers hatten untersagen lassen.

Nun schreiben uns seine Anwälte, dass er weder die Verfügung als endgültige Regelung anerkenne noch Abmahnkosten zahlen wolle.

Da ich die von uns erwirkte einstweilige Verfügung nach wie vor für richtig halte, sehe ich nicht, warum wir auf dieses Verhalten anders als durch Erhebung einer Hauptsacheklage reagieren sollten.

### Schälke II

Nachdem Herr Schälke die o.g einstweilige Verfügung erhalten hatte, kürzte er den streitgegenständlichen Beitrag etwas, veröffentlichte aber zusätzlich den Tenor der Verbotsverfügung. Dadurch wiederholte er den Verdacht, den zu verbreiten ihm verboten worden war. Ein pdf. dieser überarbeiteten Version seines Beitrags finden Sie im Anhang. als Reaktion auf unsere daraufhin erfolgte Abmahnung schrieb er uns die ebenfalls im Anhang beigefügte wirre E-Mail.

Ich schlage vor, wegen des Verstoßes gegen die schon erwirkte einstweilige Verfügung ein Ordnungsgeld zu beantragen. Für mich ist der Verstoß recht klar. Wenn Herr Schälke dann immer noch nicht aus seinem Beitrag alles Rechtswidrige löscht, könnten wir etwaige weitere Ansprüche durch Erweiterung der oben zu "Schälke I" empfohlenen Hauptsacheklage durchsetzen. Wichtig ist m.E. aber, dass wir nun nicht entnervt klein beigeben, sondern Druck durch Gegendruck beantworten.

Es wäre schön, wenn Sie mich kurz wissen lassen könnten, ob Sie mit dem empfohlenen Vorgehen einverstanden sind.

Besten Dank

und Gruß

Sven Krüger

26.10.2011